

Sitzung vom 2. März 2022

335. Anfrage (Massnahmen betreffend Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe»)

Die Kantonsrätinnen Linda Camenisch, Wallisellen, und Susanna Lisibach, Winterthur, haben am 21. Februar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort auf unsere Anfrage vom 23. August 2021 heisst es, dass die rechtliche Beurteilung durch den Bezirksrat abgewartet werde und allfällige Massnahmen darauf gestützt geprüft werden.

Diese Beurteilung liegt jetzt vor. Der Bezirksratsentscheid sagt deutlich aus, dass es sich bei diesem Pilotprojekt um eine unzulässige Gesetzesumgehung handelt. Er hat die über die Nothilfe hinausgehende wirtschaftliche Hilfe an Sans-Papiers als unzulässig erklärt. Zudem wird festgehalten, dass eine ganze Reihe von bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Vorschriften umgangen worden sind. Nachdem der Stadtrat den Rekurs zufolge verpasster Frist zurückgezogen hat, wurde der Bezirksratsentscheid inzwischen rechtskräftig. Die politischen Gemeinden müssen die notwendige Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SHG) ausrichten. Die Umsetzung wird kontrolliert und wo nötig korrigiert bzw. sanktioniert. Das gilt im Grundsatz auch für die Stadt Zürich. Vom Bezirksratsentscheid völlig unberührt haben trotzdem beide, der zuständige Sozialvorsteher wie auch die Stadtpräsidentin, persönlich und medienwirksam verkündet, weiterhin eigene Wege zu suchen und auch zu finden.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Stadtratsbeschluss verletzte § 5c SHG in Verbindung mit § 1 und § 2 der Nothilfeverordnung. Welche Massnahme erfolgt?
2. Wie stellt das kantonale Sozialamt sicher, dass inskünftig das Migrationsrecht und das Sozialhilferecht des Bundes und des Kantons jederzeit eingehalten und insbesondere nicht widerrechtlich Steuergelder ausbezahlt werden?
3. Die Meldepflicht der Fürsorgebehörde an die zuständige Ausländerbehörde wurde umgangen (§ 5e Abs. 4 SHG). Was wird unternommen, damit ein solches Vorgehen nicht mehr möglich ist?

4. Die «wirtschaftliche Basishilfe» wurde durch zivilgesellschaftliche Organisationen ausgerichtet. Hier war das Ziel, die Meldepflicht und damit das kantonale Recht zu umgehen. Gibt es vom Regierungsrat eine Reaktion gegenüber diesen Organisationen im Zusammenhang mit dem Bezirksratsentscheid?
5. Im Rahmen des Finanzausgleiches erhalten die Städte Zürich und Winterthur den individuellen Sonderlastenausgleich sowie den Zentrumslastenausgleich. Dennoch wähnt sich der Zürcher Stadtrat in einer Position, Steuergelder eigenmächtig und unter Umgehung verschiedener gesetzlicher Vorschriften widerrechtlich zu verteilen. Welche Sanktionen oder Massnahmen werden vom Regierungsrat diesbezüglich ergriffen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Linda Camenisch, Wallisellen, und Susanna Lisibach, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Die Gemeinden unterstehen der allgemeinen Aufsicht des Bezirksrates gemäss § 163 ff. des Gemeindegesetzes (LS 131.1). Für die Sozialhilfebehörden der Gemeinden ist die Aufsichtsfunktion des Bezirksrates zudem spezifisch in § 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1) geregelt.

Mit seinem Aufsichtsbeschwerdeentscheid vom 9. Dezember 2021 hat der Bezirksrat Zürich den Beschluss des Stadtrates von Zürich Nr. 690/2021 vom 30. Juni 2021 aufgehoben, mit dem dieser einen Rahmenkredit von 2 Mio. Franken für das Pilotprojekt «wirtschaftliche Basishilfe» bewilligt und nähere Einzelheiten dazu geregelt hatte. Der Bezirksrat gelangte dabei zum Schluss, dass das Pilotprojekt im Widerspruch zu massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons stehe und eine Umgehung dieser Bestimmungen darstelle. Dieser Entscheid des Bezirksrates ist rechtskräftig.

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 303/2021 betreffend Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe» Sozialdepartement Stadt Zürich hat der Regierungsrat die gesetzlichen Vorgaben für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe durch die Gemeinden umschrieben. Diese haben nach wie vor Gültigkeit, genauso wie die in der Anfrage erwähnten Bestimmungen des Migrations- und Sozialhilferechts. All diese Bestimmungen sind den Verantwortlichen der Stadt Zürich bekannt.

Die für das Sozialwesen zuständige Sicherheitsdirektion und das ihr unterstellte Kantonale Sozialamt unterstützen im Übrigen die Gemeinden im Rahmen der Informations-, Beratungs- und Fortbildungsaufgabe gemäss § 9 lit. a und b SHG beim rechtskonformen Vollzug des Sozialhilferechts. Zu verweisen ist dabei unter anderem auf das immer wieder aktualisierte Sozialhilfehandbuch (zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch.html).

Die Aufsichtsfunktion der Bezirksräte wird auch künftig zum Tragen kommen, ohne dass dazu weitere Massnahmen zu treffen wären.

Zu Frage 4:

Zum Vollzug des mit dem Bezirkratsentscheid aufgehobenen Pilotprojekts hatte die Stadt Zürich vier Organisationen beigezogen. Mit der durch den Bezirkratsentscheid erfolgten Aufhebung des Projekts wurde der entsprechende Auftrag der Stadt Zürich mit den dazugehörigen finanziellen Leistungen hinfällig. Es besteht deshalb keine Veranlassung für den Regierungsrat, in dieser Sache an die Organisationen zu gelangen.

Zu Frage 5:

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des von der Stadt Zürich bewilligten und mit Bezirkratsentscheid aufgehobenen Pilotprojekts nur ein Bruchteil der geplanten Ausgaben zur Auszahlung gelangten. Angesichts dieser Tatsache erscheint ein Einschreiten des Kantons, insbesondere im Rahmen des Finanzausgleichs, nicht geboten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli